

Anlage
zu den „Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Bad Schwartau
zur AVBWasserV“
einschließlich II. Änderung vom 25.11.2008
- Gültig ab 01. Januar 2009 -

1. Baukostenzuschüsse
gemäß Ziff. 1 der „Ergänzenden Bestimmungen“
 - 1.1 Anschlüsse in neuen, geschlossenen Versorgungsbereichen mit deren Erschließung nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen begonnen wird:

Für solche Anschlüsse richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach Ziff. 1.1 der „Ergänzenden Bestimmungen“.
 - 1.2 Die Höhe der Baukostenzuschüsse für Anschlüsse in neuen, geschlossenen Versorgungsbereichen, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen erschlossen wurden und für die bis zum 31.12.2001 Anschlussbeiträge nach § 2 Abs. 3 der bis dahin gültigen „Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bad Schwartau über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser“ erhoben wurden, richtet sich weiterhin nach diesen Bestimmungen:

Wird ein bisher unbebautes Gelände in seiner Gesamtheit zu Baugelände erklärt und erschlossen und deshalb die Verlegung neuer, die Verstärkung bereits vorhandener Versorgungsleitungen oder die Errichtung anderer Wasserversorgungseinrichtungen erforderlich, haben die Bauträger, Eigentümer bzw. Erwerber der in diesem Gelände entstehenden Einzelgrundstücke statt des Anschlussbeitrages nach § 2 Abs. 1 die der Stadt Bad Schwartau entstandenen Kosten für die Verstärkung der bereits vorhandenen und der neu zu verlegenden Versorgungsleitungen sowie für die sonstigen erforderlichen Betriebseinrichtungen im Verhältnis der Grundstücksgrößen (m²) zum Baugelände als Anschlussbeitrag zu zahlen.
 - 1.3 Anschlüsse in allen anderen bereits erschlossenen Versorgungsbereichen:
 - a) Grundbetrag 830,00 EUR
 - b) Zuschläge:
für die zweite und jede weitere Wohnung,
für gewerblich und freiberuflich genutzte
Räume je angefangene 50 m² Grundfläche 117,50 EUR
Gewerbeflächen von mehr als 500 m² werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

2. Hausanschlusskosten

2.1 Neuanschlüsse
gemäß Ziff. 2 der „Ergänzenden Bestimmungen“

2.1.1 Übliche Hausanschlüsse

Vergleichbare Neuanschlüsse werden gemäß AVBWasserV § 10.4 pauschal abgerechnet.

Als pauschale Kosten werden berechnet:

	bis 32 mm Durchmesser (1 ¼") EUR	40 mm Durchmesser (1 ½") EUR	50 mm Durchmesser (2") EUR
pauschal (bis 10 m Länge)	1.800,00	1.850,00	1.900,00
jeder weitere Meter	60,00	60,00	60,00

Die Länge des Hausanschlusses wird berechnet von Straßenmitte bis zum Hauptabsperrventil einschl. Zähleranlage.

2.1.2 Außergewöhnliche Hausanschlüsse

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der o. g. Beträge die im Einzelfalle ermittelten Kosten.

2.1.3 Bauwasseranschlüsse

Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses incl. Einbau des Bauwasserzählers werden pauschal 255,00 EUR berechnet.

2.2 Veränderungen an Hausanschlüssen

Für alle Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung von Anlagen des Anschlussnehmers erforderlich werden oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (z. B. nachträgliche Überbauung), wird dem Abnehmer der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Inbetriebnahme einer Kundenanlage
gemäß Ziff. 4 der „Ergänzenden Bestimmungen“

3.1 Inbetriebsetzung

Für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Anschluss wird ein Pauschalbetrag von 30,00 EUR berechnet, die Kosten für die Erstinbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Anschluss sind in den Hausanschlusskosten enthalten.

Bei jeder weiteren Kundenanlage wird für Anbringung der Mess- und ggf. Steuereinrichtungen je Anlage in einem Arbeitsgang ein Pauschalbetrag von 23,00 EUR berechnet.

3.2 Vergebliche Inbetriebsetzung

Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen gemäß Ziff. 4.2 der „Ergänzenden Bestimmungen“ und bei sonstigen, vom Kunden zu vertretenden, Fehlfahrten wird ein Pauschalbetrag von 30,00 EUR für jede weitere Wiederholung 50,00 EUR berechnet.

3.3 Auswechslung bzw. nachträgliche Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen

Für die Auswechslung von Mess- und/oder Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden sowie für die nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- und/oder Steuereinrichtungen wird je Kundenanlage ein Pauschalbetrag von 30,00 EUR berechnet.

4. Auswechslung durch Frost beschädigter Wasserzähler

Bis zu einer Zählergröße von Qn 10 werden 84,00 EUR berechnet, bei größeren Zählern nach Aufwand.

5. Prüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen (§ 19 AVBWasserV).

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung tragen die Stadt Bad Schwartau, Städtische Betriebe, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, anderenfalls trägt der Kunde die insgesamt entstandenen Kosten.

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtungen erfasste Wasser zu bezahlen.

6. Vermietung von Standrohren

Standrohre werden nur gegen eine Kautions von 400,00 EUR je Standrohr vermietet.

7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß Ziff. 4.3 der „Ergänzenden Bestimmungen“

Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Dienststunden und an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich zudem nach 7.1 in Rechnung gestellt. 23,00 EUR

8. Kosten für die Anmahnung oder Wiedervorlegung fälliger Rechnungen gemäß § 27 AVBWasserV

Für jede schriftliche Mahnung wird 1,00 EUR berechnet.

Fordert die Stadt Bad Schwartau, Städtische Betriebe erneut zur Zahlung auf oder lässt sie den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, so sind neben der Erhebung von Verzugszinsen die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch 5,00 EUR pro Mahnung, zu zahlen.

9. Umsatzsteuer

Die vorstehenden Preise sind Nettopreise, denen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet wird.

Ausgenommen sind die Beträge unter 8. (nicht steuerbar).